

**Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz
(Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV)**

vom 29. April 2008¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 72 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)
vom 28. September 2006²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Politischer Wohnsitz; Stimmregister

§ 1

Politischer Wohnsitz

¹ Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- a) Bevormundete,
- b) Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter
- c) Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die sich im Einverständnis der Partnerin oder des Partners, auf richterliche Anordnung oder aufgrund unmittelbarer gesetzlicher Befugnis mit der Absicht dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushalts aufhalten.

² Die Vorschriften über die politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer³⁾ bleiben vorbehalten.

¹⁾ GS 29, 707

²⁾ BGS 131.1

³⁾ SR 161.5

131.2

§ 2

Stimmregister

a) Grundlage und Form

¹ Das Stimmregister stützt sich auf das Einwohnerkontrollregister. Es ist mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) zu führen.

² Die Registerführung mittels EDV ist so zu gestalten, dass die erhobenen Daten gesichert sind und jederzeit ausgedruckt werden können.

§ 3

b) Inhalt

¹ Die Stimmberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Heimatort und Konfession.

² Für die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Ausübung der politischen Rechte angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kann ein besonderes Stimmregister geführt werden.

³ Nach Abschluss des Stimmregisters dürfen nur noch Stimmberechtigte eingetragen werden, die bei der Bereinigung offenbar irrtümlich übergangen wurden.

⁴ Vor jeder Abstimmung und Wahl ist im Register die Anzahl der Stimmberechtigten festzuhalten.

§ 4

c) Nachführung

Die Stimmberechtigung ist nötigenfalls bei weiteren Wohngemeinden oder Behörden abzuklären.

§ 5

d) Meldepflichten

¹ Die zuständigen Behörden melden Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) oder deren Aufhebung sowie Amtsunfähigkeitserklärungen (Art. 51 StGB) nach Eintritt der Rechtskraft den Stimmregisterführerinnen und -führern der zuständigen Gemeinde.

² Die Stimmregisterführerinnen und -führer melden Personen, die vom Stimmrecht ausgeschlossen sind und aus der Gemeinde ausziehen, der zuständigen Behörde.

§ 6

e) Auszüge

¹ Parteien und andere politische Gruppierungen erhalten auf Gesuch hin Auszüge aus dem Stimmregister; einzelne Stimmberechtigte nur, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

² Auszüge dürfen keine anderen Angaben enthalten als Name, Vorname und Wohnadresse der eingetragenen Personen.

³ Die Verwendung dieser Daten zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig.

⁴ Die Gemeinden können für Auszüge eine kostendeckende Gebühr erheben.

§ 7

f) Beschwerden

Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.

§ 8

g) Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden

¹ Das Stimmregister der Einwohnergemeinde dient den Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden als Grundlage bei der Führung ihrer besonderen Register.

² Die Einwohnerkontrollen überlassen den Stimmregisterführerinnen und -führern der Bürgergemeinden, der Kirchgemeinden und der Korporationsgemeinden Auszüge über deren Mitglieder.

³ Für die Mitbenützung des Stimmregisters kann von den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

2. Abschnitt
Stimmbüro

§ 9

Wahl

Der Gemeinderat wählt das Stimmbüro auf Amtsdauer; er kann es auch für jede Abstimmung oder Wahl neu bestellen.

§ 10

Organisation

¹ Für jede Urne sind mindestens zwei Mitglieder zu bezeichnen, die nach Möglichkeit unterschiedlichen Parteien angehören sollen.

² Für die Überwachung der vorzeitigen Stimmabgabe können Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung eingesetzt werden.

131.2

§ 11

Aufgaben

¹ Das Stimmbüro hat insbesondere

- a) die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen, zu kontrollieren und zu zählen,
- b) die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen,
- c) die Stimm- und Wahlzettel vor dem Einlegen mit dem amtlichen Stempel oder einer anderen amtlichen Kennzeichnung zu versehen,
- d) die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden,
- e) über die Wahl oder Abstimmung ein Protokoll zu erstellen.

² Das mit der Abstempelung der Zettel betraute Mitglied des Stimmbüros hat darauf zu achten, dass die oder der Stimmberechtigte für jede Vorlage nur einen Zettel vorweist und diesen persönlich in die Urne legt.

³ Im Zweifelsfall dürfen die Mitglieder des Stimmbüros die Stimmberechtigung bei Abgabe des Stimmrechtsausweises überprüfen.

⁴ Den Mitgliedern des Stimmbüros ist es untersagt, Einsicht in die abgegebenen Stimm- oder Wahlzettel zu nehmen, Stimmmaterial für andere Personen auszufüllen, gegenüber Dritten personenbezogene Angaben über die Stimmabgabe zu machen oder vor der Ermittlung der Resultate Auskünfte über den Stand der Auszählung zu erteilen.

§ 12

Instruktion vor Proporzwahlen

Vor Proporzwahlen führt die Staatskanzlei nach Bedarf Instruktionen durch.

3. Abschnitt

Wahl- und Abstimmungslokale; Urnen

§ 13

Haupt- und Nebenurnen

¹ Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Lokalen die Haupt- und in welchen die Nebenurnen aufzustellen sind und wo die Ermittlung der Ergebnisse erfolgt.

² In jedem Wahl- und Abstimmungslokal ist mindestens eine verschliessbare Urne aufzustellen.

§ 14

Sicherungsmaßnahmen bei vorzeitiger und brieflicher Stimmabgabe

¹ Die Gemeinden sorgen für geeignete Lokale und genügende Aufsicht für die vorzeitige und briefliche Stimmabgabe.

² Vorzeitig und brieflich eingegangene Rücksendeküverts sind zu zählen und umgehend unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in einem sicheren Behältnis (versiegelte Urne, Tresor usw.) zu verschliessen. Die Zahl der eingegangenen Rücksendeküverts ist täglich schriftlich festzuhalten.

§ 15

Mitteilung, Veröffentlichung

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilt der Gemeinderat den Standort der Wahl- und Abstimmungslokale sowie die Urnenöffnungszeiten am Abstimmungssonntag und an den Vortagen spätestens bis am achtletzten Montag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag der Staatskanzlei mit.

² Die Staatskanzlei veröffentlicht in den beiden letzten Amtsblättern vor dem Abstimmungssonntag eine Zusammenstellung der Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten in sämtlichen Gemeinden.

³ Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Veröffentlichung durch den Gemeinderat.

§ 16

Ordnung im Abstimmungslokal

¹ Die Stimmenden müssen ungehinderten Zugang zur Urne haben; dabei ist die Wahrung des Stimmgeheimnisses zu gewährleisten.

² Das Stimmbüro hat Personen wegzuweisen, die im oder vor dem Abstimmungslokal die Stimmenden belästigen oder die Stimmabgabe stören.

³ Werden seine Anordnungen nicht befolgt, hat es nötigenfalls die Polizei um Hilfe anzugehen. Die Polizeiorgane sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

⁴ Wenn ein Straftatbestand vorliegt, ist Strafanzeige einzureichen.

§ 17

Sammeln von Unterschriften

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ist vor dem Abstimmungslokal gestattet, sofern die Stimmenden unbehindert und unbelästigt bleiben. Der Gemeinderat regelt, soweit erforderlich, die Einzelheiten.

131.2

§ 18

Kontrolle der Urnen

Vor der ersten Stimmabgabe stellen die anwesenden Mitglieder des Stimmbüros sicher, dass die Urnen leer sind.

§ 19

Urnenschluss

Nach Ablauf der Urnenöffnungszeit dürfen nur noch jene Stimmberechtigten die Stimme abgeben, die sich rechtzeitig im Abstimmungslokal eingefunden haben.

§ 20

Schliessung der Nebenurnen

Die Nebenurnen sind nach Ablauf der Urnenöffnungszeit zu verschliessen und zusammen mit den Stimmrechtsausweisen unverzüglich von zwei Mitgliedern des Stimmbüros ins Lokal zu bringen, wo die Ergebnisse ermittelt werden.

4. Abschnitt

Stimmmaterial

§ 21

Stimmrechtsausweis

¹ Der Stimmrechtsausweis ist als Wendekarte auszufertigen, die für die Stimmabgabe an der Urne wie auch für die briefliche Stimmabgabe zu verwenden ist.

² Er enthält die Personalien der Stimmberechtigten (Name, Vorname und Adresse und Geburtsdatum) sowie den ausdrücklichen Hinweis, dass er vor der brieflichen Stimmabgabe eigenhändig zu unterzeichnen ist. Das Geburtsdatum und weitere Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität der stimmberechtigten Person ermöglichen könnten, sind so anzubringen, dass sie im Sichtfenster des Rücksendekuverts nicht erkennbar sind.

³ Ferner sind auf dem Stimmrechtsausweis anzugeben: Bezeichnung und Datum der Wahl oder Abstimmung, Ort und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale sowie die Adresse der Gemeindekanzlei des politischen Wohnsitzes.

§ 22

Stimm- und Wahlzettel

¹ Die Stimm- und Wahlzettel haben den Wahl- oder Abstimmungskreis, den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung und das Datum des Hauptabstimmungstages zu bezeichnen.

² Im übrigen sind sie so zu gestalten, dass die sachgerechte Willensäusserung gewährleistet ist.

§ 23

Gestaltung der Stimmzettel

Wird am gleichen Tag über mehrere voneinander unabhängige Vorlagen abgestimmt, so sind für jede Vorlage besondere Stimmzettel zu drucken, die zu Stimmzettelbogen zusammengefasst werden können.

§ 24

Rücksendekouvert

Das amtliche Rücksendekouvert für die briefliche Stimmabgabe, in welches der Stimmrechtsausweis und das verschlossene Stimmzettelkuvert eingelegt werden, ist mit einem Sichtfenster auszustatten. Ausserdem können die Gemeinden auf eigene Kosten den Gemeindenamen und das Gemeindewappen aufdrucken.

§ 25

Ersatz für vermisstes Stimmmaterial

¹ Wer sein Stimmmaterial nicht rechtzeitig erhalten hat oder sonst vermisst, teilt dies bis zum Büroschluss am Freitagabend vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag der Gemeindekanzlei mit. Die oder der Stimmberechtigte erhält dann einen Stimmrechtsausweis, der als Doppel zu kennzeichnen ist, sowie das übrige Stimmmaterial. Im Stimmregister ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

² In gleicher Weise kann das Stimmbüro der Hauptturne einer stimmberechtigten Person ausnahmsweise das Stimmmaterial am Abstimmungssonntag abgeben.

³ Auf die Möglichkeiten gemäss Abs. 1 und 2 haben die Gemeinden die Bevölkerung regelmässig aufmerksam zu machen.

131.2

§ 26

Zustellung des Stimmmaterials

Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann. Die Abstimmungsvorlage mit Erläuterung darf auch früher abgegeben werden.

§ 27

Amtliche Abstimmungserläuterungen

¹ Die Richtlinien des Regierungsrates über die Ausgestaltung von amtlichen Abstimmungserläuterungen¹⁾ gelten sinngemäss auch für die Gemeinden.

² Bei besonders umfangreichen oder komplizierten Vorlagen können die Stimmberechtigten in den Abstimmungserläuterungen auf ergänzende Unterlagen verwiesen werden, die auf der zuständigen Verwaltungsstelle oder im Internet eingesehen werden können.

§ 28

Herstellung des Stimmmaterials bei Gemeindeabstimmungen

Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen ist die Herstellung des Wahl- und Stimmmaterials Sache der Gemeinden.

5. Abschnitt

Stimmabgabe behinderter Menschen

§ 29

Stellvertretung

¹ Die Stellvertretung im Sinne von § 16 des Gesetzes kann jeder stimmberechtigten Person übertragen werden.

² Die Stellvertretung kann für eine einzelne Wahl oder Abstimmung, für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf übertragen werden.

³ Ist die behinderte Person nicht in der Lage, den Stimmrechtsausweis selber zu unterschreiben, unterzeichnet ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit dem Vermerk «i.V.».

¹⁾ BGS 131.7

6. Abschnitt Auszählung; Mitteilung der Ergebnisse

§ 30

Grundsätze

¹ Das Stimmbüro beginnt am Abstimmungssonntag mit der Auszählung in einem dafür geeigneten Raum; es führt sie so rasch wie möglich zu Ende.

² Die Urnen dürfen nur in Anwesenheit der zur Auszählung bestimmten Mitglieder des Stimmbüros geöffnet werden.

³ Anschliessend sind die Zettel in gültige, leere und ungültige aufzuteilen und auszuzählen.

⁴ Vorab sind die Ergebnisse der eidgenössischen, dann der kantonalen und zuletzt der kommunalen Wahlen und Abstimmungen zu ermitteln.

§ 31

Technische Hilfsmittel und elektronische Programme

¹ Zum Auszählen der Stimmen können technische Hilfsmittel eingesetzt werden, welche die Zählerarbeit erleichtern.

² Die Staatskanzlei kann einheitliche elektronische Programme festlegen.

§ 32

Überprüfung der Ergebnisse; Nachzählung

¹ Die Staatskanzlei überprüft die Protokolle und Ergebnisse, bereinigt Unstimmigkeiten und berichtigt offensichtliche Rechenfehler.

² Besteht die Vermutung, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig ist, nimmt die Staatskanzlei eine Nachzählung vor oder lässt eine solche durch das Stimmbüro der Gemeinde durchführen.

7. Abschnitt Gültigkeit der Stimmabgabe

§ 33

Zweifelsfälle

¹ Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimm- oder Wahlzettels entscheiden im Zweifelsfall die anwesenden Mitglieder des Stimmbüros mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

131.2

² Bei Wahlen werden ungenaue Personenbezeichnungen als gültige Stimmen gezählt, wenn auf Grund der Wahlvorschläge kein begründeter Zweifel über die Person bestehen kann.

§ 34

Offensichtliche Kennzeichnungen

Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie mit Angaben oder Bemerkungen versehen sind, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen oder Personengruppen erlauben.

§ 35

Leere Stimmen

In Ergänzung zu § 19 Abs. 2 WAG ist bei Abstimmungen die Stimme leer, wenn die Abstimmungsfrage nicht beantwortet ist.

§ 36

Gültige und ungültige briefliche Stimmabgabe

Befindet sich im Stimmzettelkuvert ausser einem gültigen Stimm- oder Wahlzettel ein leerer Zettel, ist die Stimmabgabe gültig.

§ 37

Kennzeichnung ungültiger Stimm- und Wahlzettel und Rücksendeküverts

¹ Bei ungültig erklärten Stimm- und Wahlzetteln ist der Grund der Ungültigkeit auf dem Zettel anzugeben und mit dem Kürzel eines Mitglieds des Stimmbüros zu versehen.

² Bei Rücksendeküverts ist der Grund, weshalb sie im Sinne von § 15 Abs. 2 des Gesetzes für den Urnengang ausser Betracht fallen, in gleicher Weise zu vermerken.

8. Abschnitt

Protokollierung; Sicherung des Stimmmaterials

§ 38

Protokoll

¹ Das Protokoll ist im Doppel nach den Vorgaben der Staatskanzlei zu erstellen.

² Es enthält den Ort sowie die Namen der Mitglieder des Stimmbüros, ferner, getrennt nach eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- b) die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise,
- c) die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel,
- d) die Zahl der leeren Zettel,
- e) die Zahl der ungültigen Zettel,
- f) die Zahl der gültigen Zettel,
- g) bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und der verwerfenden Stimmen,
- h) bei Wahlen die Angaben gemäss §§ 45 und 54 des Gesetzes,
- i) die Zahl der ungültigen Rücksendungen bei der brieflichen Stimmabgabe (§ 14 des Gesetzes),
- k) bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen: die Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Art. 14 Abs. 1 BPR¹⁾.

³ Eine Ausfertigung des Protokolls bleibt auf der Gemeindekanzlei, die andere ist am Montag nach dem Urnengang der Direktion des Innern zuzustellen.

⁴ Allfällige Einsprachen oder Bemerkungen von Mitgliedern des Stimmbüros sind vor Unterzeichnung des Protokolls anzubringen.

§ 39

Sicherung des Stimmmaterials

¹ Die Stimm- und Wahlzettel – gültige und ungültige sowie leere je für sich – und die Stimmrechtsausweise sind zu versiegeln und bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen am Montag nach dem Urnengang der Staatskanzlei zuzustellen. Auf jedem Paket ist der Inhalt anzugeben.

² Nach Abschluss des Protokolls eingegangene Rücksendeküverts sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 40

Aufbewahrung des Stimmmaterials nach dem Urnengang

Die Protokolle, versiegelten Stimm- und Wahlzettel, Stimmrechtsausweise sowie die ungültigen Rücksendungen sind, soweit sie nicht für statistische oder archivarische Zwecke länger benötigt werden, bis zur verbindlichen Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzubewahren.

¹⁾ SR 161.1

131.2

9. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Wahlen

§ 41

Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen. Der Zusatz «bisher» oder «neu» ist zulässig.

² Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge und die Vorgeschlagenen müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.¹⁾

§ 42

Unzulässige Bezeichnung des Wahlvorschlages

¹ Weist ein Wahlvorschlag eine irreführende oder gegen die guten Sitten verstossende Bezeichnung auf, so setzt die Staatskanzlei bzw. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnenden eine kurze Frist zur Behebung des Mangels.

² Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so erklärt die Behörde den Wahlvorschlag als ungültig.

§ 43

Annahme des Wahlvorschlages

Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen; sie kann nicht widerrufen werden.

§ 44

Ungültiger Wahlvorschlag; Zuständigkeit

Wird ein Mangel nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 des Gesetzes behoben, erklärt die Staatskanzlei bzw. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber den Wahlvorschlag als ungültig.

§ 45

Einladung zur Ergänzung von Wahlvorschlägen

Die Einladung zur Ergänzung von Wahlvorschlägen ergeht durch die Staatskanzlei bzw. durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2010 (GS 30, 519); in Kraft am 3. Juli 2010.

§ 46

Gestaltung der Wahlzettel

¹ Auf allen Wahlzetteln ist die Zahl der zu vergebenden Mandate anzugeben.

² Sofern nicht für alle Mandate Wahlvorschläge vorliegen, ist die entsprechende Zahl leerer Linien zu drucken.

³ Der leere Wahlzettel enthält eine Linie für die Listenbezeichnung und so viele leere Linien für die Kandidatennamen, als Mandate zu besetzen sind.

⁴ Finden gleichzeitig Wahlen verschiedener Behörden statt, so sind für jede Behörde getrennte Wahlzettel unterschiedlicher Farbe zu drucken.

§ 47

Wahlzettelbogen

¹ Für alle Wahlen werden amtliche Wahlzettelbogen gedruckt.

² Der Wahlzettelbogen enthält, durch Perforation voneinander getrennt, eine amtliche Wegleitung für die Stimmabgabe, für jede Liste einen separaten Wahlzettel sowie einen leeren Wahlzettel.

§ 48

Bereinigung veränderter Wahlzettel

¹ Streichungen sind vom Stimmbüro so vorzunehmen, dass sie als solche erkennbar sind.

² Ergänzungen am Text der Zettel wie die Verbesserung von Namen sind nicht zulässig.

§ 49

Unzulässige Wiederholung von Kandidatennamen

Wiederholungszeichen oder Ausdrücke, die eine Wiederholung andeuten (Gänsefüsschen, «dito» usw.) zum Zwecke der doppelten Eintragung eines Kandidatennamens sind ungültig. Die Linien, die solche Zeichen oder Ausdrücke enthalten, gelten als leere Linien.

§ 50

Nachrücken; Anfechtbarkeit

¹ Paragraph 51 des WAG über das Nachrücken gilt sinngemäss auch für die Gemeinderatswahlen.

² Die Gewährterklärung beim Nachrücken ist mit Stimmrechtsbeschwerde anfechtbar.

131.2

³ Die Publikation des Beschlusses im Amtsblatt hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 51

Losziehung bei Stimmgleichheit; Verfahren

¹ Die Standesweibelin oder der Standesweibel bzw. der Landschreiber oder deren Stellvertretung zieht das Los bei den Ständerats-, den Regierungsrats- und den Richterwahlen. Bei der Losziehung sind anwesend die Frau Landammann bzw. der Landammann und die Landschreiberin bzw. der Landschreiber.

² In den übrigen Fällen zieht die Gemeindeweibelin oder der Gemeineweibel das Los in Anwesenheit der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder deren Stellvertretung.

³ Die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Losziehung einzuladen.

10. Abschnitt

Verschiedene Bestimmungen

§ 52

Amtsführung bis zur Wahl des Präsidiums

Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten führt, sofern das Vizepräsidium noch nicht besetzt ist, das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das ältere Mitglied der Behörde den Vorsitz.

§ 53

Weiterführung der Amtsgeschäfte bei Beschwerden

Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist.

§ 54

Statistische Auswertung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

¹ Der Regierungsrat ordnet nach Bedarf statistische Auswertungen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse an.

² Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

§ 55

Behebung von Mängeln

¹ Werden bei der Stimmregisterführung oder bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen Verfahrensmängel oder andere Unregelmässigkeiten festgestellt, trifft der Regierungsrat die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel. Er kann eine Wahl oder Abstimmung verschieben oder absagen oder eine Nachprüfung der Resultate anordnen.

² Eine Nachprüfung ist anzuordnen, wenn ernsthafte Zweifel an der zuverlässigen Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung bestehen.

³ Werden bei einer Nachprüfung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse Fehler festgestellt, verfügt der Regierungsrat die Berichtigung des Ergebnisses oder die Aufhebung der Wahl oder Abstimmung.

§ 56

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.